

# Akte XY: Zur Einsicht frei

**Krankenunterlagen** Sie sind zwar Eigentum des Arztes, aber Patienten haben weitgehende Rechte, wenn sie wissen wollen, was drinsteht

**P**raxis geschlossen! Das kann schon mal passieren, wenn Sie – glücklicherweise – nur selten krank sind. Sie bekommen gar nicht mit, dass „Ihr“ Arzt nicht mehr praktiziert: aus Altersgründen, weil er umgezogen ist oder gar verstorben. Müssen Sie sich jetzt einen neuen Arzt suchen und dem noch einmal Ihre ganze Krankengeschichte im Detail erzählen? Wo steckt Ihre alte Patientenakte? Können Sie diese einsehen oder gar mitnehmen? Leserzuschriften haben uns gezeigt: Solche – und andere – Probleme mit Patientenakten sind nicht selten. Auf diesen Seiten beantworten unsere Experten einige wichtige Fragen dazu: Judith Storf von der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD), der Medizinrechtler Dr. Björn Schmitz-Luhn von der Universität Köln und Dr. Dirk Schulenburg, Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

## Wo steht, dass ich meine Akte einsehen darf?

Rechtsgrundlage ist der Paragraph 630 g BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), ein Teil des sogenannten Patientenrechtegesetzes, das seit Februar 2013 gilt. Das Gesetz lässt sich im Internet auf vielen Informationsseiten finden, etwa beim Bundesgesundheitsministerium ([www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)), bei der Bundesärztekammer ([www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)) oder unter [www.patienten-rechte-gesetz.de](http://www.patienten-rechte-gesetz.de).

Text: Justus Schönemann. Foto: A TPIX/SPL

## Muss der Arzt meine Akte auf Verlangen herausgeben?

Nein – die Originalakte verbleibt in der Praxis. Patienten haben aber – von wenigen Ausnahmen abgesehen – das Recht, ihre vollständigen Krankenunterlagen einzusehen oder Kopien davon zu bekommen. Judith Storf: „Mit dem Patientenrechtegesetz ist diese Regelung, die es schon lange gibt, konkreter und verbindlicher geworden.“ Vor allem der Zusatz „unverzüglich“ sei wertvoll; früher hätten Ratsuchende ihre Unterlagen oft erst nach längerer Zeit oder gar nicht bekommen. Der Arzt kann die Kosten für Kopien vom Patienten verlangen – bis zu 50 Cent pro Kopie.

## Wie funktioniert die Einsicht bei einer elektronischen Patientenakte?

„Die Akte kann dann ausgedruckt werden“, so Judith Storf, „oder die Dokumente werden auf einen Datenträger kopiert.“ Auch hier darf der Arzt die entstehenden Kosten berechnen. Die Einsichtnahme kann auch direkt am Computer in der Arztpraxis erfolgen.

